

IDEENAUFRUF

Sprachkurse für Erwerbspersonen aus Nicht-EU-Staaten

vom 14. September 2026

im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachkursen für Erwerbspersonen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten)

1. Gegenstand des Ideenaufrufs

Gegenstand des Ideenaufrufs – als eine Maßnahme der Fachkräftezuwanderungsstrategie – ist die Einreichung von Projektideen zur Förderung von Sprachkursen für Erwerbspersonen (auch arbeitslosen bzw. arbeitssuchenden) aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) mit dem Ziel, diesen Erwerbspersonen den Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen.

Am 22. Januar 2026 hat das Zukunftsbündnis Mecklenburg-Vorpommern die Fachkräftezuwanderungsstrategie einschließlich eines umfassenden Maßnahmenpakets verabschiedet. Menschen aus unterschiedlichsten Ländern leisten als internationale Fachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren einen wichtigen Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Region. Sie haben sich mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten integriert, sich vielfältigen Herausforderungen gestellt und sind ein willkommener und unverzichtbarer Teil unserer Gesellschaft. Angesichts des demografischen Wandels und der Nachfrage nach qualifiziertem Personal kommt internationalen Fachkräften in Mecklenburg-Vorpommern eine wachsende Bedeutung zu. Jedoch ist die langfristige Zuwanderung von Fachkräften aus dem EU-Ausland noch zu gering, um wachsende Bedarfe befriedigen zu können. Im bundesweiten Vergleich ist der Anteil an zugewanderten Fachkräften aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern noch ausbaufähig. Hier gilt es, noch nicht erschlossene Potenziale zu nutzen. Einer stärkeren Zuwanderung stehen jedoch Hemmnisse gegenüber. Diese sind geprägt durch eine überwiegend kleine und mittelständische

Unternehmensstruktur, teils geringe finanzielle und zeitliche Spielräume vor allem bei kleineren Unternehmen, fehlende Erfahrung mit der Anwerbung und Integration von ausländischen Fachkräften und Sprachbarrieren. Die langfristige Sicherung von Fachkräften erfordert aber mehr als nur eine erfolgte Anwerbung. Sprachförderangebote und eine etablierte Willkommens- und Bleibekultur, die neue Mitarbeitende integriert, motiviert und bindet, sind von zentraler Bedeutung für einen gelingenden Integrationsprozess.

Voraussetzung zur sozialen Integration als auch zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dieser Personengruppe in den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Hierzu soll ein ergänzendes, niedrigschwelliges und regional ausgewogenes Angebot an allgemeinen und/oder berufsbezogenen Sprachkursen geschaffen werden. Das Angebot richtet sich an Erwerbspersonen aus Nicht-EU-Staaten, einschließlich arbeitsuchenden bzw. arbeitslosen Personen, die durch die bestehenden Angebote noch nicht oder noch nicht ausreichend erreicht werden und ergänzende bzw. auch vorbereitende Angebote benötigen.

2. Gegenstand der Zuwendung

Es werden Vorhaben gefördert für die Planung und Durchführung von Sprachkursen, die die schrittweise Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe unterstützen.
Ein Vorhaben kann mehrere Sprachkurse umfassen.

3. Zuwendungsempfänger

Für die Einreichung von Projektideen sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts berechtigt. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4. Förderkonditionen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ein Kurs umfasst mindestens 100 Unterrichtseinheiten (UE) und maximal 300 UE à 45 Minuten. Die Laufzeit pro Sprachkurs sollte drei Monate nicht überschreiten.
- b) Ein Kurs besteht aus mindestens 5 Personen und maximal 20 Personen.

- c) Für die Durchführung der Sprachkurse ist geeignetes Personal einzusetzen. Ein BAMF-Zertifikat ist nicht erforderlich.
- d) Bis zum Kursende muss mindestens die Hälfte der Teilnehmenden am Kurs teilgenommen haben. Kursplätze können bis zur Hälfte des Kurses nachbesetzt werden.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, d. h. bei Erfüllung aller bescheidlichen Verpflichtungen als nicht rückzahlbare Leistung. Die Höhe der Zuwendung für die im Vorhaben geplanten Sprachkurse wird anhand von Pauschalen bestimmt (Kurspauschale). Die Höhe der jeweiligen Kurspauschale ist abhängig von der Anzahl der UE pro Kurs.

Bemessungsgrundlage:

Kurs mit 100 UE:	4.480,00 Euro
Kurs mit 125 UE:	5.600,00 Euro
Kurs mit 150 UE:	6.720,00 Euro
Kurs mit 175 UE:	7.840,00 Euro
Kurs mit 200 UE:	8.960,00 Euro
Kurs mit 225 UE:	10.080,00 Euro
Kurs mit 250 UE:	11.200,00 Euro
Kurs mit 275 UE:	12.320,00 Euro
Kurs mit 300 UE:	13.440,00 Euro

Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben für die Planung und Durchführung von Sprachkursen. Mit der Pauschale sind sämtliche projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.

5. Verfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Antragsformulare sind unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> erhältlich.

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Blücherstraße 1, 18055 Rostock.

6. Auswahlkriterien

Es wird nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung entschieden. Für folgende Regionen kann ein Antrag gestellt werden: Landkreis Vorpommern-Rügen, Landkreis Vorpommern-Greifswald, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis Rostock sowie Universitäts- und Hansestadt Rostock, Landkreis Nordwestmecklenburg sowie Landeshauptstadt Schwerin und Landkreis Ludwigslust Parchim. Bei der Bewilligung wird auf eine regionale Ausgewogenheit geachtet. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Anträge für eine Region zu stellen.

Empfänger von Zuwendungen können juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales als Bewilligungsbehörde obliegt die Auswahlentscheidung.